

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 1. August

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Kirche in Rickling vom 11. Juni 1991	233
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen	234
Wahlordnung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKV HH) vom 27. Juni 1991	247
Namensänderung der Petruskirchengemeinde Nord, Kirchenkreis Kiel	248
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	248
III. Stellenausschreibungen	249
IV. Personalnachrichten	253

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Rechtsverordnung für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum der Nordelbischen Kirche in Rickling vom 11. Juni 1991

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (GVOBl. 1990, Seite 46) folgende Ordnung als Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche unterhält das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling zur Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen auf Fachschulebene und vergleichbaren Ausbildungsgängen.
2. Zu den Aufgaben des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling gehören insbesondere
 - a) die Weiterentwicklung der Curricula der Ausbildung,
 - b) die Koordination der gesamten grundständigen und berufsbegleitenden Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsphasen mit anderen Ausbildungsstätten,
 - c) die Integration von Berufserfahrungen und diakonisch-theologischer Lehre bei der Zusammenführung divergenter Berufsfelder in den Ausbildungsgruppen,
 - d) die Durchführung von Seminaren, Kursen und Studientagen gemäß der curricularen Planung,
 - e) die Organisation und Durchführung der Abschlußprüfung gemäß der Prüfungsordnung.

3. Das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling steht ferner für sonstige mit der Ausbildung und Fortbildung der diakonisch-theologischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenhängenden Aufgaben zur Verfügung.

§ 2

1. Die Leiterin oder der Leiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling ist für die Planung und Durchführung der Arbeit des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling verantwortlich und vertritt diese nach außen.
2. Sie oder er hält die Verbindung zu kirchlichen Ausbildungsstätten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu entsprechenden Einrichtungen anderer Landeskirchen und der Gesamtkirche.
3. Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die bischöfliche Aufsicht führt das Nordelbische Kirchenamt die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Studienleiterin oder den Studienleiter.
4. Der Leiterin oder dem Leiter werden die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling übertragen. Gleichzeitig wird ihr oder ihm die Dienstaufsicht über die Auszubildenden während ihrer Ausbildung im Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrum in Rickling übertragen. Sie oder er wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter vertreten.

5. Die Leiterin oder der Leiter und die Studienleiterin oder der Studienleiter werden von der Kirchenleitung nach Anhörung des Beirates berufen.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Wirtschaftsbereich und Verwaltungsbereich werden nach Maßgabe des Stellenplans auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters vom Nordelbischen Kirchenamt angestellt.
3. Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung geschieht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3

1. Dem Beirat des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling gehören an:
 - a) die oder der für die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständige Bischöfin oder Bischof,
 - b) die oder der für das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling zuständige Dezernentin oder Dezernent (mit beratender Stimme),
 - c) die Leiterin oder der Leiter des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling,
 - d) eine Auszubildende oder ein Auszubildender,
 - e) eine Pröpstin oder ein Propst, drei Vertreterinnen oder Vertreter diakonischer Einrichtungen, eine Gemeindepastorin oder ein Gemeindepastor, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Diakonenschaften im Bereich der Nordelbisch-Evangelisch-Lutherischen Kirche, ein Mitglied der Kirchenleitung und ein weiteres Mitglied.

Die unter e) benannten Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren durch die Kirchenleitung berufen.
2. Die Studienleiterin oder der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil und kann Beschlüßanträge stellen.

Die Referentin oder der Referent, die oder der die Dezernentin oder den Dezernenten vertritt, nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 4

Der Beirat unterstützt das Diakonisch-Theologische Ausbildungszentrum in Rickling bei der Umsetzung der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er kann alle Angelegenheiten des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling beraten und Anträge an die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt stellen,
- b) er beschließt über die Zulassung zur Teilnahme an der grundständigen und berufsbegleitenden Ausbildung,
- c) er übt das Anhörungsrecht nach § 2 Abs. 5 aus,
- d) er erstattet der Kirchenleitung regelmäßig Bericht,
- e) er wirkt bei der Änderung dieser Rechtsverordnung und bei der Auflösung des Diakonisch-Theologischen Ausbildungszentrums in Rickling mit.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 11. Juni 1991

Die Kirchenleitung
Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 416/91

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen

Kiel, den 12. Juli 1991

Wir veröffentlichen nachstehend folgende vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossene Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum KAT-NEK,
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 7 zum KARbT-NEK,
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende,
4. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten,
5. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
6. Entgelttarifvertrag Nr. 3 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
– alle vom 15. April 1991 –

7. Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1b zum KAT-NEK vom 31. Mai 1991.

Alle Tarifverträge sind rückwirkend ab 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt worden. Anzumerken ist, daß der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien (VKM) bisher die Tarifverträge zu Nrn. 1 bis 6 und die Gewerkschaft ÖTV bisher den Tarifvertrag zu Nr. 7 nicht unterzeichnet haben.

Der Inhalt der Tarifverträge zu Nrn. 1 bis 6 ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 4/91 vom 25. April 1991 bekanntgegeben und erläutert worden.

Im Zusammenhang mit der den Tarifverträgen unter Nr. 1 und 2 zugrundeliegenden linearen Erhöhung der Vergütungen und Löhne um 6 v.H. wird empfohlen, die Bezüge der außertariflich bezahlten Mitarbeiter ab 1. Januar 1991 ebenfalls um 6 v.H. zu erhöhen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3521 – D II

**Vergütungstarifvertrag Nr. 7
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)
vom 15. April 1991**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ange-
stellentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgen-
des vereinbart:

§ 1

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Abs. 3 KAT-
NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen IV b bis IX b und I b bis II a,
die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet
haben (§ 28 Abs. 1 KAT-NEK) ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis IX b, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK) ergeben
sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3
KAT-NEK) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Ange-
stellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18.
Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben
sich aus der Anlage 5.

§ 2

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK)
sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das
zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Ange-
stellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen IX b und Kr. I um je 40,- DM,
- der Vergütungsgruppe Kr. II um je 30,- DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund
zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG
bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind
diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksich-
tigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 3

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK)
betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
IX b	14,98	Kr. I	15,74
VIII	15,84	Kr. II	16,49
VII	16,87	Kr. III	17,33
VI a/b	17,98	Kr. IV	18,27
V c	19,37	Kr. V	19,24
V a/b	21,21	Kr. V a	19,77
IV b	22,95	Kr. VI	20,53
IV a	24,93	Kr. VII	22,04
III	27,09	Kr. VIII	23,37
II a	30,00	Kr. IX	24,81
I b	32,77	Kr. X	26,36
I a	35,61	Kr. XI	28,05
I	38,86	Kr. XII	29,73
		Kr. XIII	32,26

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte,
die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Ver-
schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis
ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag
nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das
auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den
Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-
NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für
Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum
Bezuge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG,
§ 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3
RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder aus-
scheiden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991
in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat
zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. De-
zember 1991, schriftlich gekündigt werden.

Anlage 1
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten
der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

Verg.Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I	–	4.456,61	4.698,19	4.939,84	5.181,46	5.423,09	5.664,74	5.906,33	6.147,97	6.389,58	6.631,22	6.872,86	7.114,48	7.356,07	–
I a	–	4.107,80	4.295,59	4.483,31	4.671,06	4.858,81	5.046,60	5.234,40	5.422,10	5.609,88	5.797,63	5.985,43	6.173,15	6.353,18	–
I b	–	3.651,89	3.832,39	4.012,88	4.193,39	4.373,88	4.554,40	4.734,89	4.915,40	5.095,92	5.276,39	5.456,89	5.637,40	5.817,48	–
II a	–	3.237,01	3.402,79	3.568,64	3.734,39	3.900,20	4.066,01	4.231,77	4.397,59	4.563,38	4.729,21	4.895,00	5.060,71	–	–
III	2.876,86	3.018,20	3.159,51	3.300,84	3.442,19	3.583,52	3.724,87	3.866,19	4.007,51	4.148,86	4.290,23	4.431,56	4.566,00	–	–
IV a	2.607,83	2.737,17	2.866,49	2.995,79	3.125,11	3.254,44	3.383,77	3.513,09	3.642,44	3.771,77	3.901,09	4.030,43	4.157,96	–	–
IV b	2.384,45	2.487,06	2.589,62	2.692,22	2.794,76	2.897,37	2.999,95	3.102,56	3.205,13	3.307,70	3.410,32	3.512,88	3.526,54	–	–
V a	2.108,40	2.189,67	2.270,91	2.358,73	2.448,89	2.539,09	2.629,30	2.719,49	2.809,71	2.899,90	2.990,10	3.080,28	3.164,08	–	–
V b	2.108,40	2.189,67	2.270,91	2.358,73	2.448,89	2.539,09	2.629,30	2.719,49	2.809,71	2.899,90	2.990,10	3.080,28	3.086,54	–	–
V c	1.993,03	2.066,27	2.139,61	2.216,52	2.293,45	2.373,62	2.458,95	2.544,36	2.629,69	2.715,05	2.799,31	–	–	–	–
VI a	1.887,35	1.943,98	2.000,54	2.057,17	2.113,74	2.172,02	2.231,46	2.290,89	2.351,38	2.417,34	2.483,29	2.549,28	2.615,22	2.681,21	2.737,78
VI b	1.887,35	1.943,98	2.000,54	2.057,17	2.113,74	2.172,02	2.231,46	2.290,89	2.351,38	2.417,34	2.483,29	2.534,91	–	–	–
VII	1.748,50	1.794,46	1.840,45	1.886,40	1.932,39	1.978,35	2.024,31	2.070,31	2.116,25	2.163,48	2.211,77	2.246,61	–	–	–
VIII	1.617,52	1.659,54	1.701,61	1.743,64	1.785,70	1.827,74	1.869,81	1.911,84	1.953,89	1.985,13	–	–	–	–	–
IX b	1.505,96	1.544,12	1.582,25	1.620,38	1.658,53	1.696,69	1.734,84	1.772,96	1.805,22	–	–	–	–	–	–

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7

Tabelle der Grundvergütungen
für Angestellte der Vergütungsgruppen IV b bis IX b bzw. I b bis II a unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 KAT-NEK)

Verg.Gruppe	Grundvergütungen vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	3.469,30		
II a	3.075,16		

Verg.Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des			Lebensjahres
	18.	19.	20.	(monatlich in DM)
IV b			2.384,45	
V a/V b			2108,40	
V c	1.853,52	1.913,31	1.993,03	
VI a/VI b	1.755,24	1.811,86	1.887,35	
VII	1.626,11	1.678,56	1.748,50	
VIII	1.504,29	1.552,82	1.617,52	
IX b	1.400,54	1.445,72	1.505,96	

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen
VI a/b bis IX b unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen			
	VI a/b	VII	VIII	IX b
	(monatlich in DM)			
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.423,18	1.346,81	1.274,77	1.213,42
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.681,94	1.591,69	1.506,55	1.434,04
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.940,70	1.836,56	1.738,33	1.654,66

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 a KAT-NEK)
und für die Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18., aber noch nicht
das 20. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 3)

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	3.942,44	4.109,06	4.275,68	4.405,28	4.534,87	4.664,47	4.794,06	4.923,66	5.053,26
Kr. XII	3.643,65	3.798,82	3.953,98	4.074,66	4.195,34	4.316,02	4.436,70	4.557,39	4.678,08
Kr. XI	3.380,01	3.528,94	3.677,87	3.793,70	3.909,52	4.025,35	4.141,18	4.257,00	4.372,85
Kr. X	3.127,90	3.266,06	3.404,22	3.511,67	3.619,13	3.726,58	3.834,03	3.941,48	4.048,94
Kr. IX	2.896,47	3.024,24	3.152,02	3.251,40	3.350,79	3.450,17	3.549,56	3.648,94	3.748,32
Kr. VIII	2.681,42	2.799,81	2.918,20	3.010,28	3.102,37	3.194,45	3.286,53	3.378,61	3.470,66
Kr. VII	2.484,86	2.594,21	2.703,56	2.788,62	2.873,67	2.958,73	3.043,78	3.128,83	3.213,88
Kr. VI	2.307,42	2.407,64	2.507,86	2.585,81	2.663,75	2.741,69	2.819,63	2.897,57	2.975,54
Kr. V a	2.198,67	2.292,37	2.386,06	2.458,94	2.531,81	2.604,69	2.677,56	2.750,44	2.823,29
Kr. V	2.124,03	2.212,68	2.301,32	2.370,27	2.439,21	2.508,15	2.577,09	2.646,04	2.715,00
Kr. IV	1.989,07	2.067,86	2.146,65	2.207,94	2.269,23	2.330,52	2.391,81	2.453,09	2.514,36
Kr. III	1.863,88	1.930,84	1.997,80	2.049,88	2.101,96	2.154,04	2.206,11	2.258,19	2.310,26
Kr. II	1.746,53	1.805,22	1.863,91	1.909,56	1.955,20	2.000,85	2.046,49	2.092,13	2.137,78
Kr. I	1.638,98	1.691,21	1.743,44	1.784,05	1.824,67	1.865,29	1.905,91	1.946,53	1.987,13

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 KAT-NEK)

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1.286,58	1.345,73	
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1.520,50	1.590,41	
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.754,42	1.835,09	1.923,10

§ 3

Sozialzuschlag

§ 2 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. April 1991 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter und Arbeiterinnen mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen I, Ia und II	den Vergütungsgruppen IXb und Kr. I
den Lohngruppen IIa und III der Lohngruppe IV	der Vergütungsgruppe Kr. II der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter oder die Arbeiterin, der oder die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und anderen Funktionszulagen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter und Arbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter und Arbeiterinnen, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KArbT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Er ist ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündbar.

Anlage 1
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 7

Monatstabellenlöhne
Bereich Schleswig-Holstein
(in DM)

Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2.762,68	2.837,83	2.907,57	2.972,00	3.033,15	3.089,55	3.140,24	3.185,33	3.227,92	3.265,49
VI	2.650,76	2.721,97	2.788,13	2.849,16	2.905,12	2.955,96	3.002,46	3.045,20	3.082,58	3.114,63
V	2.585,75	2.654,70	2.718,69	2.777,75	2.831,92	2.881,19	2.925,55	2.964,89	3.000,14	3.030,49
IV	2.510,50	2.576,80	2.638,41	2.695,21	2.747,29	2.794,71	2.837,34	2.875,21	2.908,36	2.936,78
III	2.411,40	2.474,23	2.532,54	2.586,41	2.635,77	2.680,65	2.721,10	2.756,85	2.788,42	2.815,36
II a	2.331,20	2.391,18	2.446,89	2.498,38	2.545,54	2.588,43	2.627,01	2.661,29	2.691,33	2.717,05
II	2.293,04	2.351,78	2.406,28	2.456,57	2.502,67	2.544,58	2.582,37	2.615,87	2.645,27	2.670,43
I a	2.254,72	2.313,11	2.365,40	2.413,86	2.459,62	2.500,58	2.537,44	2.569,89	2.598,87	2.623,46
I	2.172,86	2.227,35	2.277,93	2.324,64	2.367,48	2.406,43	2.441,43	2.472,55	2.499,85	2.523,17

Anlage 2
zum Monatslohtarifvertrag Nr. 7

Monatstabellenlöhne
Bereich Hamburg
(in DM)

Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2.762,68	2.837,83	2.907,57	2.972,00	3.033,15	3.089,55	3.140,24	3.185,33	3.227,92	3.265,49
VI	2.650,76	2.721,97	2.788,13	2.849,16	2.905,12	2.955,96	3.002,46	3.045,20	3.082,58	3.114,63
V	2.599,22	2.668,63	2.733,09	2.792,61	2.847,13	2.896,74	2.941,35	2.981,01	3.017,11	3.048,37
IV	2.544,68	2.612,20	2.674,89	2.732,71	2.785,76	2.833,99	2.877,39	2.915,95	2.949,73	2.978,65
III	2.444,11	2.508,14	2.567,54	2.622,39	2.672,65	2.718,38	2.759,50	2.796,07	2.828,06	2.855,48
II a	2.348,85	2.409,48	2.465,77	2.517,75	2.565,44	2.608,73	2.647,75	2.682,38	2.712,73	2.738,71
II	2.303,90	2.362,99	2.417,85	2.468,48	2.514,90	2.557,06	2.595,06	2.628,86	2.658,38	2.683,71
I a	2.258,50	2.315,97	2.369,38	2.418,63	2.463,83	2.504,88	2.541,83	2.574,66	2.603,42	2.628,06
I	2.172,86	2.227,35	2.277,93	2.324,64	2.367,48	2.406,43	2.441,43	2.472,55	2.499,85	2.523,17

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 6
zum MTV-Azubi
vom 15. April 1991**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 für die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertra-
ges für Auszubildende vom 1. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen-
den Mitarbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarif-
vertrages vom 1. Juni 1983 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	753,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr	830,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr	901,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr	999,63 DM.

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird
zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen
Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerech-
net, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegan-
genen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung ge-
legen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats
begonnen, wird die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere
Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalender-
monats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbildungs-
jahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich
nach Vollendung des 18. Lebensjahres um monatlich 40,- DM.
Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des
Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem oder der angestelltenversicherungspflichtigen Aus-
zubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vorausset-
zungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte
gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK jeweils
vereinbart sind.

(2) Dem oder der arbeiterrentenversicherungspflichtigen
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr
ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt wer-
den, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung im
erheblichen Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK ver-
bunden ist, § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Kürzungen

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung,
wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 206,21 DM
gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Aus-
bildungsvergütung monatlich um 52,94 DM gekürzt. Gewährt
er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monat-
lich um 153,27 DM gekürzt.

§ 4

Verzicht auf Spitzenbeträge

Der oder die Auszubildende kann auf den 749,- DM über-
steigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2
Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht
kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbil-
dungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind
schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalen-
dermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die
schriftliche Erklärung dem Ausbildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwir-
kung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens
mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf
eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschie-
den sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt auf
Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren An-
schluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsver-
hältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne
des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991,
schriftlich gekündigt werden.

*

**Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen und Praktikanten
(TV Prakt)
vom 15. April 1991**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen und Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- b) des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 1. März 1968 (BGBl. I S. 228),
- c) des Logopäden während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- d) der Erzieherin, Heilerzieherin/Heilerziehungspflegerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- e) der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung vorauszugehen hat,
- f) des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),

die in einem Praktikantenverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des KAT-NEK fallen.

§ 2

Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

Für die Praktikantin oder Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheiratenzuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.991,09	105,45
der pharmazeutisch-technischen Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	1.665,01	100,46
der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin	1.582,59	100,46
des Masseurs, Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1.582,59	100,46.

Das Entgelt der Praktikantin oder des Praktikanten für den Beruf des Masseurs und medizinischen Bademeisters erhöht sich in der weiteren Praktikantenzeit um 45,- DM monatlich; hat das Praktikantenverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten sie den Erhöhungsbetrag vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Praktikantenjahr geendet hat.

(2) Für die Bemessung des Verheiratenzuschlags gilt § 29 KAT-NEK entsprechend.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin, die eine zusätzliche Ausbildung als Diakonin oder Diakon durchlaufen haben und im Rahmen ihres Praktikums eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit ausüben haben, erhalten neben dem Entgelt nach Absatz 1 eine Zulage von 145,- DM. Die Zulage wird vom Ersten des auf die bestandene Prüfung als Diakonin oder Diakon folgenden Monats an gezahlt.

(4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 KAT-NEK entsprechend.

§ 3

Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Anstellungsträger in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

§ 4

Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2) von der Arbeit freigestellt. Die neu eingestellte Praktikantin oder der neu eingestellte Praktikant erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin oder den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin oder der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 5

Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant darf nur mit vorheriger Zustimmung des Anstellungsträgers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die Arbeitsunfähigkeit und deren voraus-

sichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin oder der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder der Einrichtung vorzulegen; sie oder er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Anstellungsträger berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 6

Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhält die Praktikantin oder der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2) weiter.

(2) Der Praktikantin oder dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2)

- a) im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit und während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
- b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Anstellungsträger erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Anstellungsträger zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus. Buchstabe a findet auch Anwendung auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin oder der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

§ 7

Anwendung des § 6 Abs. 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat die Praktikantin oder der Praktikant

- a) dem Anstellungsträger unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Anstellungsträger abzutreten und zu erklären, daß sie oder er über die Ansprüche noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Anstellungsträger berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Anstellungsträgers nach § 6 Abs. 2, erhält die Praktikantin oder der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfol-

gung der Schadensersatzansprüche durch den Anstellungsträger darf ein über dessen Anspruch hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin oder des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

§ 8

Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für die allgemeinen Pflichten, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Anstellungsträger in dem künftigen Beruf der Praktikantin oder des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Praktikantin oder der Praktikant die Zulagen, die

- a) für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Abs. 3 KAT-NEK,
- b) für Angestellte im Heimerziehungsdienst in der Anlage 1 a zum KAT-NEK

jeweils vereinbart sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. Januar 1982 in der jeweils geltenden Fassung auf die Bezüge (§ 2) mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15. v.H. zu kürzen ist.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin oder der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52 und 52 a KAT-NEK gelten entsprechend.

§ 9

Schweigepflicht

Die Praktikantin oder der Praktikant unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Anstellungsträger in ihrem oder seinem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

§ 10

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin oder dem Praktikanten oder vom Anstellungsträger schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 10 a

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen und Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten.

§ 10 b

Außerkräftsetzung

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Sozial- und Erziehungsberufe und medizinische Hilfsberufe vom 17. Mai 1982 wird aufgehoben. Soweit in anderen Tarifverträgen auf den in Satz 1 genannten Tarifvertrag verwiesen wird, tritt an dessen Stelle dieser Tarifvertrag.

§ 11

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. § 2 Abs. 1 tritt mit dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum KAT-NEK außer Kraft.

*

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3
für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes
ausgebildet werden
vom 15. April 1991**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986 beträgt monatlich für

a) die Schülerin oder den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin oder den Schüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	955,30 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.048,11 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,64 DM,

b) die Schülerin oder den Schüler

in der Krankenpflegehilfe	852,18 DM.
---------------------------	------------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin oder der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin oder der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 2

Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der Ausbildungsvergütung nach § 1 erhält, kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der BruttoBezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Träger der Ausbildung zugegangen ist.

Bis zum 31. Mai 1991 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1991 erklärt werden.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991, schriftlich gekündigt werden.

*

**Entgelttarifvertrag Nr. 3
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 15. April 1991**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum
vom 5. August 1988 folgendes vereinbart:

§ 1
Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im
Praktikum beträgt

im ersten Jahr des Praktikums	1.666,86 DM,
im zweiten Jahr des Praktikums	1.924,67 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit
als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung
abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite
Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermo-
nats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder
die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des Kirchenbesol-
dungsrechts einen monatlichen Verheiratenzuschlag von
98,40 DM.

§ 2
Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des 30.
April 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch
aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind oder aus-
scheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen
im Praktikum, die im unmittelbaren Anschluß an das auf
eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in
den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2
KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten.

§ 3
Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1991,
schriftlich gekündigt werden.

*

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1 b zum KAT-NEK
vom 31. Mai 1991**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung der Anlage 1 b

Abschnitt A der Anlage 1 b zum KAT-NEK wird wie folgt
geändert:

1. In Vergütungsgruppe Kr. Va werden die Fallgruppen 1 bis
3 unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

2. Die Vergütungsgruppe Kr. VI wird wie folgt geändert:

a) Folgende Fallgruppen werden eingefügt:

„6 a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlosse-
ner Weiterbildung für den Operationsdienst bzw.
für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst

a) als Operationsschwestern oder
b) als Anästhesieschwestern

tätig sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

6 b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlosse-
ner Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin
in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechen-
der Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 10)

6 c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlosse-
ner Weiterbildung in der Psychiatrie mit entspre-
chender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 10)“

b) In Fallgruppe 20 werden die Worte „Fallgruppen 1 bis 4
nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen“ durch
die Worte „Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in
dieser“ ersetzt.

c) In Fallgruppe 21 werden die Worte „Fallgruppe 6 nach
fünfjähriger Bewährung in dieser“ durch die Worte
„Fallgruppen 5 und 6 nach fünfjähriger Bewährung in
der jeweiligen“ ersetzt.

3. In Vergütungsgruppe Kr. VIII Fallgruppe 7 werden die
Worte „als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschu-
len oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und“ gestri-
chen.

4. Die Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen Kr. I
bis Kr. VII, die zeitlich überwiegend in Einheiten für
Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die

Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,- DM.“

- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „oder 1 a“ eingefügt.
 cc) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „1 oder 2“ durch die Worte „1, 1 a oder 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Nr. 8 SR 2 a KAT-NEK

In Nr. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 SR 2 a KAT-NEK werden die Worte „150,- DM“ durch die Worte „200,- DM“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Wahlordnung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKV HH) vom 27. Juni 1991

Zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Bildung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14. Mai 1991 (GVOBl. S. 180) und der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14. Mai 1991 (GVOBl. S. 180) hat der Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg (KKK) auf der Rechtsgrundlage des § 13 Abs. 2 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für die zu wählenden Organe des Kirchenkreisverbandes eine Wahlordnung erlassen, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Kiel, den 8. Juli 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Görlitz

Az.: 10 KK Verband Hamburg - R II

*

Wahlordnung zur

Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKV HH) vom 27. Juni 1991

Zur Ausführung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg vom 14. Mai 1991 beschließt der Vorstand der Kirchenkreiskonferenz Hamburg (KKK) auf der Rechts-

grundlage des § 13 Abs. 2 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für die zu wählenden Organe des Kirchenkreisverbandes die folgende Wahlordnung:

I. Abschnitt: Grundsätzliches

§ 1

Organe

(§ 3 Abs. 1 der Satzung)

Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 2

Wahl und Amtszeit

(§ 5 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 der Satzung)

(1) Die Neuwahlen zur Verbandsvertretung und zum Verbandsausschuß sollen unverzüglich nach der Neuwahl der Kirchenkreissynoden bzw. der Kirchenkreisvorstände stattfinden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Kirchenkreisverbandes werden für sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit entspricht derjenigen der Kirchenkreissynoden.

II. Abschnitt: Verbandsvertretung

§ 3

Wahl der Verbandsvertretung

(§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung)

(1) Jede der beteiligten Kirchenkreissynoden im Sprengel Hamburg wählt aus dem Kreis der Synodalen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils sechs Mitglieder in die Verbandsvertretung.

(2) Von den jeweils sechs zu wählenden Mitgliedern der Verbandsvertretung dürfen nicht mehr als zwei Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sein.

(3) Für die Mitglieder der Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu wählen. Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nehmen die Vertretung in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes in die Verbandsvertretung nach. Ein Pastor oder eine Pastorin kann Stellvertreter oder Stellvertreterin eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin sein und umgekehrt.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung

(§ 5 Abs. 3 der Satzung)

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung darf weder Pastor oder Pastorin noch hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin sein.

§ 5

Berufung von Beratern der Verbandsvertretung

(§ 5 Abs. 4 der Satzung)

(1) Der Verbandsausschuß beruft aus dem Bereich der Dienste und Werke im Sprengel Hamburg vier Vertreter oder Vertreterinnen, die an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Hierzu können die Konvente der Dienste und Werke und die Kammer für Dienste und Werke dem Verbandsausschuß personelle Vorschläge unterbreiten.

Die Vorgeschlagenen müssen im Dienst der Kirche innerhalb des Sprengels Hamburg tätig sein.

III. Abschnitt: Verbandsausschuß

§ 6

Wahl des Verbandsausschusses

(§ 7 Abs. 1 der Satzung u. Art. 57 Abs. 2 NEK-Verf.)

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus 21 Mitgliedern. Dabei dürfen Pastoren oder Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nicht die Mehrheit haben (Art. 57 Abs. 2 NEK-Verfassung).

(2) Der Verbandsausschuß ist wie folgt zu wählen bzw. setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Wahl von vierzehn Vertretern oder Vertreterinnen in der Regel aus der Mitte der beteiligten Kirchenkreisvorstände. Im einzelnen wählen die Kirchenkreisvorstände
Alt-Hamburg und
Stormarn je 3 Vertreter oder Vertreterinnen,
die Kirchenkreisvorstände
Altona,
Blankenese,
Harburg und
Niendorf je 2 Vertreter oder Vertreterinnen.

Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Modalitäten ist es erforderlich, daß je Kirchenkreis nur ein Pastor oder eine Pastorin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin gewählt werden.

- b) Wahl von sechs weiteren Mitgliedern auf Vorschlag der Konvente der Dienste und Werke unter der Voraussetzung ihrer gesamtstädtischen Aufgabenstellung. Die Kammer für Dienste und Werke kann den Konventen der Kirchenkreise personelle Vorschläge unterbreiten.

Das Wahlverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- aa) Der Konvent der Dienste und Werke jedes Kirchenkreises legt dem Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandsausschusses eine Vorschlagsliste mit bis zu vier Kandidaten oder Kandidatinnen vor. Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Ehrenamtliche sind kenntlich zu machen.
- bb) Jeder Kirchenkreisvorstand kann aus der vom Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandsausschusses erstellten Gesamtorschlagsliste bis zu sechs Kandidaten oder Kandidatinnen auswählen.
- cc) Nach Vorlage aller Wahlergebnisse ermittelt der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandsausschusses die sechs Kandidaten oder Kandidatinnen, die gewählt sind. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Modalitäten ist es erforderlich, daß dabei nur drei Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen berücksichtigt werden. Können aufgrund von Stimmgleichheit nicht sofort alle sechs Mitglieder ermittelt werden, entscheidet das Los.
- dd) Die Feststellung der Richtigkeit der durch den Geschäftsführenden Ausschuß des Verbandsausschusses ermittelten sechs Mitglieder trifft der Verbandsausschuß.
- c) Ein weiteres Mitglied wählen die Kirchenkreisvorstände entsprechend b) aus einer Vorschlagsliste des Bischofs oder der Bischöfin, die einen oder mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen enthalten kann.

§ 7

Wahl des Vorsitzenden des Verbandsausschusses (§ 7 Abs. 3 der Satzung)

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

IV. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

§ 9

Übergangszeit von der KKK zum KKV HH

In die Wahlordnung sind bis zum Beginn der Tätigkeit der Organe des Kirchenkreisverbandes Hamburg die alten Gremienbezeichnungen der Kirchenkreisversammlung Hamburg einzusetzen.

Hamburg, den 27. Juni 1991

gez. Herberger

Propst und Vorsitzender des Vorstandes der KKK

Namensänderung der Petruskirchengemeinde Nord, Kirchenkreis Kiel

Kiel, den 10. Juli 1991

Die Petruskirchengemeinde Nord führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Petrus-Nord“.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Görlitz

Az.: 10 Petrus-Nord Kiel – R II / R I

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 11. Juli 1991

Kirchengemeinde: St. Martin Oelixdorf-Itzehoe

Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Oelixdorf-Itzehoe.



Nordelbisches Kirchenamt

Görlitz

Az.: 9153 St. Martin Oelixdorf-Itzehoe – R II / R 3

Kirchengemeinde: Bannesdorf
 Kirchenkreis: Oldenburg
 Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf.



Nordelbisches Kirchenamt
 Görlitz

Az.: 9153 Bannesdorf – R II / R 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Ahrensböck im Kirchenkreis Eutin werden die 1. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle vakant.

Die 1. Pfarrstelle ist zum 1. Dezember 1991 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die 2. Pfarrstelle ist sofort mit einer Pastorin oder einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Es besteht auch die Möglichkeit einer Besetzung beider Pfarrstellen mit einem Pastorenehepaar in einem vollen (100 %) und einem eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnis.

Ahrensböck, zwischen Lübeck und Eutin gelegen, ist ein Zentralort mit guten Einkaufsmöglichkeiten. Die ca. 650 Jahre alte Marienkirche ist die einzige Predigtstätte. Die Kirchengemeinde (ca. 4200 Gemeindeglieder) unterhält neben einem Kindergarten zwei Friedhöfe, sowie eine Schwesternstation. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort; Gymnasien sind in Eutin bzw. in Bad Schwartau gelegen.

Der Kirchenvorstand wünscht sich Pastorinnen/Pastoren, die bereit sind, unter Berücksichtigung vorhandener Traditionen, in kollegialer Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand, ein lebendiges Gemeindeleben zu gestalten. Es wäre wünschenswert, wenn die Bewerber über eine längere Gemeindefahrung verfügen. Der Schwerpunkt der Arbeit ist von den Bewerbern selbst zu setzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstraße 13, 2420 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen: Propst Dr. Dreyer, Schloßstraße 13, 2420 Eutin, Tel. 04521/20 31, Pastor Dietmar Sprung, Wallrothstraße 9, 2405 Ahrensböck, Tel. 04525/14 29 oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herr Kühn, Lübecker Straße 55, 2405 Ahrensböck, Tel. 04525/14 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensböck (1 und 2) – P II / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Nicolai Altengamme im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – wird die Pfarrstelle zum 1. Juni 1992 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der jetzige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der für das Leben und die vielseitige Arbeit in einer Landgemeinde aufgeschlossen ist. Die St. Nicolai-Kirche ist eine der schönsten Dorfkirchen im Osten Hamburgs und liegt umgeben vom gemeindeeigenen Friedhof im Zentrum des langgestreckten Straßendorfes Altengamme mit ca. 2000 Einwohnern, von denen etwa 80 % der ev.-luth. Kirche angehören. Bis zur Stadtmitte Hamburg sind es ca. 30 Autominuten.

Das ehemalige Pastorat neben der Kirche wird heute als Gemeindehaus und Kindergarten genutzt. Für die Pastorenfamilie wird eine idyllische und gräumige Wohnung im strohgedeckten ehemaligen Schulhaus ausgebaut.

Da es bis zur Neubesetzung noch fast ein Jahr Zeit ist, laden wir interessierte Pastorinnen/Pastoren zu informellen Gesprächen herzlich ein.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor H. Lange, Kirchenstegel 11, 2050 Hamburg 80, Tel. 040/723 52 36, Heinrich Lütten, Altengammer Elbdeich 14, 2050 Hamburg 80, Tel. 040/723 57 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolai Altengamme – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte – ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Apostelkirche in Hamburg-Eimsbüttel, einem Innenstadtgebiet, liegt in einem dicht besiedelten Wohngebiet mit Wohnungen aus der Gründerzeit sowie aus Nachkriegsbauten. Ehemals ein Arbeiterstadtteil, verändert sich die Bevölkerungsstruktur zunehmend. Neben Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen gibt es viele Ein-Personenhaushalte mit sowohl jüngeren als auch älteren MitbürgerInnen. Es gibt einen überdurchschnittlich hohen Anteil von jüngeren Erwachsenen zwischen 20 – 45 Jahren.

In unserer Gemeinde mit ca. 5.400 Gemeindegliedern arbeiten z.Z. hauptamtlich 1 Pastorin (7¹/₂ Jahre im Amt), 1 Diakon, 1 Kirchenmusikerin, 1 Sekretärin (30 Std.) und 1 Küster. Der gemeindeeigene Kindergarten ist mit 3 Erzieherinnen besetzt, und in dem der Gemeinde angeschlossenen Jugendberatungszentrum sind SozialpädagogInnen auf 4¹/₂ Stellen tätig.

In der nach dem Brand 1977 wieder aufgebauten Kirche befinden sich sowohl der Gottesdienstraum als auch weitere Gemeinderäume und -büros.

Wir wünschen uns einen Pastor, der

- die bestehende Gemeindegemeinschaft fortführt und durch eigene Ideen bereichert,
- das gottesdienstliche Leben unserer Großstadtgemeinde weiterentwickelt,
- den zu entwickelnden Arbeitsschwerpunkt „Junge Erwachsene“ aufgreift,
- sich aufgeschlossen den Gemeindeproblemen stellt,
- Geschick bei der Darstellung unseres kirchlichen Lebens in der Öffentlichkeit hat,
- mit der Mitarbeiterschaft und dem Kirchenvorstand offen und vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin A. Rosenthal-Beyerlein, Schwenckestr. 5, 2000 Hamburg 20, Tel. 040/40 47 24 oder über das Kirchenbüro, Tel. 040/40 89 38; Rolf Stender, 2. Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel. 040/491 05 06 (ab 12. August); Propst Dr. Hoerschelmann, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/368 92 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel (2) – P I / P 2

*

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Seelsorge am Allgemeinen Krankenhaus Harburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pasto-

rin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Das Allgemeine Krankenhaus Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg hat 880 Betten. Gesucht wird eine Pastorin/ein Pastor mit abgeschlossener oder laufender Zusatzausbildung in CPT o.ä.. Die Seelsorgearbeit mit Patienten/ Angehörigen und Mitarbeitern des Krankenhauses umfaßt auch die Ausbildung und Begleitung einer Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen der Ev. Krankenhaushilfe. Gewünscht wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der bereits im Krankenhaus arbeitenden Seelsorgerin.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Suche einer Wohnung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Pröpstin Jepsen, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/766 04–153 (und 77 23 75), und Frau Susanne Bartels, Allgemeines Krankenhaus Harburg, Eißendorfer Pferdeweg 52, Tel. 040/790 43 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Harburg (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Schulensee im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle zum 16. August 1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber übernimmt nach sechzehn Dienstjahren eine allgemeinkirchliche Aufgabe. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Schulensee, verkehrsgünstig am Südrand der Landeshauptstadt Kiel im landschaftlich reizvollen Eidertal gelegen, umfaßt mit Ausnahme weniger Ortsteile die politischen Gemeinden Molfsee und Mielkendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. In ihrem Bereich leben ca. 5.700 Einwohner, davon sind ca. 3.500 evangelische Gemeindeglieder.

In der Gemeinde begegnen sich vorstädtische und ländliche Strukturen. Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung ist geprägt durch die Mittel- und die obere Mittelschicht. In den letzten Jahren sind besonders viele junge Familien zugezogen. Im Gemeindegebiet liegen ein Alters- und Pflegeheim sowie eine Seniorenwohnanlage. Grund- und Hauptschule sind am Ort, alle anderen weiterführenden Schulen und Hochschulen in Kiel gut zu erreichen.

Mittelpunkt des Gemeindelebens ist die architektonisch interessante Thomaskirche (1959) im Ortsteil Schulensee der Gemeinde Molfsee. Um die Kirche gruppieren sich das gerade erweiterte Gemeindehaus (1963/1990), ein Mitarbeiterwohnhaus sowie das geräumige Pastorat (1960) mit einem großen Garten.

Die Kirchengemeinde, die ihre Verwaltung eigenständig erledigt, unterhält einen Kindergarten und einen Friedhof.

Als hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beschäftigt: Pfarramtssekretärin, Kirchenrechnungsführerin, Diakonin, B-Kirchenmusikerin, Kindergartenleiterin, Küster und Friedhofsverwalter. Nebenamtlich tätig sind acht weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten, in der Jugendmusikarbeit und im Reinigungsdienst. Dazu kommt ein

großer Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wichtige Bereiche des Gemeindelebens eigenverantwortlich trägt. Schwerpunkte des Gemeindelebens sind die Kinderarbeit mit Kinderbibelwochen, die Seniorenarbeit in Gruppen- und Einzelbetreuung, die kirchenmusikalische Arbeit und die Feier des Gottesdienstes.

Die Gemeinde ist interessiert an einem weiteren Auf- und Ausbau der gemeindlichen Aktivitäten, insbesondere im Bereich der Jugend- und Erwachsenenarbeit.

Erwartet wird gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Erwünscht sind Predigtbegabung und Liebe zur Gottesdienstgestaltung sowie seelsorgerlicher Einsatz und Offenheit für alle Schichten der Bevölkerung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Albat, Im Stillen Winkel 3, 2301 Mielkendorf, Tel. 04347/84 04 (dienstlich 0431/65 01 08), und Propst Jürgen- sen, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 04321/498 34.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schulensee – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Friedhofsverwalter/in

mit Gärtnermeisterprüfung oder vergleichbarer Ausbildung für den kirchlichen Waldfriedhof in Ahrensburg.

Der Friedhof hat eine Größe von 7,2 ha und wird mit 16 Mitarbeiter/innen betrieben.

Eine Dienstwohnung mit ca. 100 qm steht zur Verfügung.

Wir erwarten eine/n Mitarbeiter/in, die/der neben gärtnerischem Sachverstand auch die EDV-Anlage des Friedhofs bedienen kann und es versteht, mit allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Anleiter/in gut umzugehen.

Die Stelle (38,5 Wochenstunde) wird nach KAT-NEK vergütet.

Die Stadt Ahrensburg hat ca. 28.000 Einwohner, ist Einkaufszentrum für die Umgebung, hat alle Schulen am Ort und ist durch U- und S-Bahn mit Hamburg verbunden.

Bewerbungen sind bis zum 23. August 1991 einzureichen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg, Schulstraße 7b, 2070 Ahrensburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Werner Schöning, bzw. der in den Ruhestand tretende Friedhofsverwalter, Herr Scharzenau. Beide sind zu erreichen über Tel. 04102/440 60 (Kirchengemeinde-Verwaltung).

Az.: KG Ahrensburg – D 12

In der Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck ist die

hauptamtliche B-Stelle für Kirchenmusik

ab sofort neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 7.000 Glieder in drei Pfarrbezirken. Die Kirche mit einer sehr guten Akustik wurde im Jahre 1966 gebaut, die Orgel im Jahre 1970 (Fa. Kemper, Lübeck, 21 Register; generalüberholt durch die Fa. Paschen im Jahre 1987).

Von der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter erwarten wir:

- Kirchenmusik für die Gottesdienste und Amtshandlungen
- musikalische Gestaltung in anderer Form z.B. der Familien- und Jugendgottesdienste
- Fortsetzung der Chorarbeit und der Flötengruppen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Singen und Musizieren mit Kindern und Eltern der beiden Kindertagesstätten und anderen Gemeindegruppen
- Aufgeschlossenheit für neues geistliches Liedgut
- Interesse und Teilnahme am übrigen Gemeindeleben einer Vorstadtgemeinde mit mancherlei sozialen Problemen

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestell- tentarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde, Reußkamp 36, 2400 Lübeck. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Hans Baron, Reußkamp 36, 2400 Lübeck, Tel. 0451/80 64 14.

Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Johann-Hinrich-Wichern zu Lübeck – T III / T 3

*

Die St. Stephanus-Gemeinde Bez. II (Lübeck-Israelsdorf) sucht, möglichst zum 1. Oktober 1991,

eine nebenamtliche Kirchenmusikerin/ einen nebenamtlichen Kirchenmusiker (C-Organistenstelle)

Mit dem Eintritt in den Ruhestand unserer langjährigen B-Organistin, Frau Pods, sieht der Stellenplan künftig zwei C-Organistenstellen für die beiden Pfarrbezirke vor.

Im Bezirk II (Israelsdorf) erwarten wir die Bereitschaft zum Orgelspiel in den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, bei Amtshandlungen sowie ein fröhliches Engagement in Kindergottesdienst und Instrumentalgruppen, sowie kreative Eigeninitiative auf musikalischem Gebiet.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Wir bitten, Ihre kurze schriftliche Bewerbung innerhalb der nächsten 8 Wochen zu richten an: St. Stephanus-Gemeinde Bez. II (Israelsdorf), z.H. Herrn Pastor Scherp, Wilhelm-Wisser-Weg 12, 2400 Lübeck 1.

Az.: 30 – St. Stephanus-Gemeinde Bez. II Lübeck – T II / T 3

*

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus I, Lübeck-Karlshof, sucht zum 1. Januar 1992

**eine nebenamtliche Kirchenmusikerin/
einen nebenamtlichen Kirchenmusiker**

für den Organistendienst (C-Stelle) und als Chorleiterin/Chorleiter.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand unserer langjährigen B-Organistin, Frau Pods, sieht der Stellenplan künftig zwei C-Organistenstellen für beide Pfarrbezirke vor.

Der Organistendienst (an einer Sauer-Orgel von 1969, 17 Reg.) in der St. Stephanus-Kirche Karlshof, einem schön gelegenen Vorort, umfaßt die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen und die Amtshandlungen.

Unser gemischter Kirchenchor (ca. 30 Mitglieder), der Freude am Singen im Gottesdienst hat, sucht dringend eine neue Leiterin/eine neuen Leiter, um weiterarbeiten zu können. Es bestehen daneben 2 Kinderchorgruppen und mehrere Flötenkreise.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker.

Weitergehendes (kirchen-) musikalisches Engagement ist erwünscht (z.B. Konzerte; privater Musikunterricht ist möglich). Die Zusammenarbeit unter Pastoren, Mitarbeitern und Chor ist sehr erfreulich.

Interessentinnen/Interessenten wollen sich bitte bis zum 15. September 1991 an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephanus I, Dornierstr. 52, 2400 Lübeck 1, wenden.

Auskünfte erteilen Pastor Rußmann, Tel. 0451/315 67 und die bisherige Organistin, Frau B. Pods, Tel. 0451/79 69 69 und 04563/84 90.

Az.: 30 – St. Stephanus I Lübeck – T II / T 3

*

Da unser Küster zum 30. Oktober in den Ruhestand geht, ist zum 1. November 1991 die Stelle einer/eines

Küsterin/Küsters

zu besetzen (38,5 Wochenarbeitsstunden).

Dem Küster/Der Küsterin obliegt die Verantwortung für den geordneten äußeren Ablauf der Gottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen sowie weiterer gemeindlicher Veranstaltungen. Dazu kommen hausmeisterliche Tätigkeiten im Innen- und Außenbereich der Kirche, die Pflege der gärtnerischen Anlage um die Kirche und der Wegedienst in den Wintermonaten.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die gern selbständig arbeitet und neben handwerklich-technischem Geschick Bereitschaft und Verständnis für die vielfältigen Aufgaben einer Hauptkirche in der Hamburger Innenstadt mitbringt. Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche ist Voraussetzung. Interesse an kirchlicher Arbeit wird erwartet. Die/Der Küsterin/Küster muß teamfähig im Umgang mit den Kollegen und Mitarbeitern sein.

Wir bieten eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit mit der Möglichkeit vieler menschlicher Begegnungen.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Eine Zwei-Zimmer-Dienstwohnung (76 qm) ist zu beziehen.

Bitte, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 31. August 1991 an den Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Petri, z.Hd. Frau Gente, Spcersort 10, 2000 Hamburg 1.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn P. Brüning, Tel. 32 44 38 sowie über Frau Gente, Tel. 32 62 13.

Az.: 30 Hauptkirche St. Petri – D 12

*

Die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen sucht zum 1. Oktober 1991 oder früher für wöchentlich 20 Stunden eine/n

Mitarbeiter/in für das Jugendcafé

Erwünscht ist ein/e qualifizierte/r und engagierte/r Mitarbeiter/in, zu deren/dessen Arbeitsbereich die Fortführung und Begleitung des ehrenamtlichen Mitarbeiterteams gehören.

Erwartet wird die Bereitschaft, die Arbeit des Cafés als integralen Bestandteil des Gemeindelebens zu verstehen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Johannes-Kirchengemeinde Rissen, Raalandsweg 5, 2000 Hamburg 56.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Wirtz, Tel. 81 80 51/81 27 76 und Frau H. Wandschneider, Tel. 81 38 97.

Az.: 30 Rissen – D 11

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1991 haben bestanden:

Hamburg

Ulrike Brand, Jan Christiansen, Susanne Freytag, Regina Holst, Andreas Kalkowski-Sierts, Petra Kallies, Hella Lemke, Friedemann Magaard, Sigrid Marten, Hans-Gottfried Michaelis, Christa Mohr, Kerstin Möller, Jens-Uwe Ramm, Katharina Rühle, Annekatrin Seyer, Michael Schirmer, Alexander Weiß, David Wiehochczek, Andrea Wilke, Vivian Wendt.

Kiel

Silke Argens, Hans-Heinrich Ehlers, Jens-Peter Erichsen, Brigitte Fröhlich, Astrid Gerken, Sebastian Grätz, Enno Haaks, Inke Hansen-Stöhr, Birte Hansmann, Katja Heucke, Bertold Höcker, Jörn de Jager, Stefan Jepsen, Torsten Krause, Matthias Lenz, Niels-Peter Mahler, Thomas Merfert, Thorsten Neumann, Christian Otto, Jens Rake, Maike Sadrinna, Dirk Sobott, Anke Sohrt, Doris Springer, Peter Schuchardt, Kay Friedrich Thomsen, Maren Wichern.

*

Ernannt:

Berichtigung

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 der Pastor Eyke Ehlers, bisher in Bargum über Husum, zum Pastor der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit dem Dienstsitz in Alveslohe, Kirchenkreis Neumünster.

mit Wirkung vom 16. September 1991 der Pastor Walter Ries, bisher in Ahrensburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hansühn, Kirchenkreis Oldenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors Dr. Carsten Berg, z.Z. in Hamburg-Lurup, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zu den zwölf Aposteln“ in Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 16. Juli 1991 die Wahl des Pastors z.A. Gerhard Janke, z.Z. in Hamburg-Fischbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek, Kirchenkreis Harburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Jörg Bode, bisher in Hamburg, zum Pastor der

1. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Nienendorf und Pinneberg – Leiter des Evangelischen Zentrums Rissen –;

mit Wirkung vom 1. August 1991 auf die Dauer von 10 Jahren die Pastorin Gerlinde Brandt, geb. Brodthage, bisher in Hamburg-Horn, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Religionsgespräche in den Beruflichen Schulen des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe.

Eingeführt:

Am 23. Juni 1991 der Pastor Willfrid Knees als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern.

Verlängert:

Die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Hans-Jürgen Martensen für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge – auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg III - um 2 Jahre über den 30. September 1991 hinaus;

die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Eckart Schaa de für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge – auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Hamburg V – um 1 Jahr über den 30. November 1991 hinaus;

die Freistellung des Pastors (Militärdekan) Fritz Ernst Voß für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge – auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Neumünster – um 2 Jahre über den 30. November 1991 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 der Pastor z.A. Jens-Uwe Albrecht, z.Z. in Hamburg-Harburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln (Auftragsänderung).

Zurückgenommen:

Die Beauftragung des Pastors z.A. Jörg Herrmann im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Apostelkirche zu Hamburg-Eimsbüttel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1991 der Pastor Rolf Leitmann in Hamburg-Lokstedt.



Oberlandeskirchenrat i.R.

Hermann Mertens

geboren am 6.1.1912

gestorben am 17.7.1991

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften wurde Hermann Mertens im Dezember 1939 als Konsistorialassessor im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt in Kiel ernannt. Im Januar 1940 erhielt er den Einberufungsbefehl zum Wehrdienst. Nach Kriegsende nahm er seine kirchliche Tätigkeit wieder auf und wurde im Jahr 1954 zum Oberkonsistorialrat ernannt. 1961 wurde ihm offiziell das Amt des ständigen juristischen Vertreters des Präsidenten des Landeskirchenamtes in Kiel übertragen. Mit dem Übergang der schleswig-holsteinischen Landeskirche in die Nordelbische Kirche trat Hermann Mertens Ende 1976 in den Ruhestand.

Hermann Mertens hat sich besonders um das kirchliche Bauwesen und die Belange der Diakonie sowie der Dienste und Werke der schleswig-holsteinischen Landeskirche verdient gemacht. Der Pflege und Fortentwicklung des Kirchenrechts galt sein Interesse. Die Aufrechterhaltung und Weitergabe kirchlicher Tradition war ihm ein inneres Anliegen.

Hermann Mertens hat mit großer Treue und einer tiefen Frömmigkeit seiner Kirche und damit der Verkündigung der christlichen Botschaft gedient.

Die Nordelbische Kirche gedenkt seiner in großer Dankbarkeit und Verehrung.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt